

An die
Fachgruppen Personenberatung und
Personenbetreuung
Fachgruppenobleute
Bundesausschuss Psychologische Beratung
Bundesausschuss Ernährungsberatung
Bundesausschuss Sportwissenschaftliche Beratung

Fachverband Personenberatung und
Personenbetreuung
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-3269 | F 05 90 900-113269
E fv-pb@wko.at
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
	127/Corona/20/KS	3269	30.04.2020

Wiederaufnahme der Beratungstätigkeiten in den Betriebsstätten

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Gesundheitsminister hat nun die neue Verordnung betreffend Maßnahmenlockerung, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden, veröffentlicht (BGBL. II Nr. /2020). Entsprechend dieser „COVID-19-Lockerungsverordnung - COVID-19-LV“ ist ab 01.05.2020 das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten wieder zulässig.

Wir dürfen daher endlich mit Freude verkünden, dass Sie Ihre Beratungstätigkeiten im Rahmen Ihrer Gewerbeberechtigung in vollem Umfang mit 01.05.2020 wiederaufnehmen können.

Mit der Wiederaufnahme der Beratungsdienstleistungen sind jedoch enge Anforderungen geknüpft, die wir Ihnen nachstehend näherbringen möchten.

Bei **KundInnenkontakt in den Betriebsstätten** ist diese Lockerung an nachstehende Voraussetzungen geknüpft:

- Einhaltung eines **Mindestabstandes von 1 Meter**
- Betreiber/MitarbeiterInnen mit KundInnenkontakt und KundInnen müssen eine den **Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (MNS; zB. Masken)** tragen
- **10m² pro KundIn**; wenn Kundenbereich kleiner als 10m² kleiner, dann maximal 1 KundIn (Hinweispflicht!)

Ausnahmen:

- 1) Wenn aufgrund der **Eigenart der Dienstleistung**
 - der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann und/oder
 - KundIn MNS nicht tragen kann,dann muss das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden.
- 2) Wenn eine **sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung** (zB. Acrylglastrennwand) vorhanden ist, dann können Betreiber/MitarbeiterInnen bei KundIn-

nenkontakt auf die Verwendung eines MNS verzichten + Mindestabstand muss nicht eingehalten werden.

- 3) **Kinder unter 6 Jahren** und Personen, denen aus **gesundheitlichen Gründen** das Tragen eines MNS nicht zugemutet werden kann, müssen keine Vorrichtung tragen.

Bei KundInnenkontakt außerhalb der Betriebsstätten, müssen **am Ort der beruflichen Tätigkeit** folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Einhaltung eines **Mindestabstandes von 1 Meter**, sofern nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert wird.
- Wenn aufgrund der **Eigenart der Dienstleistung** der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, dann muss das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden.

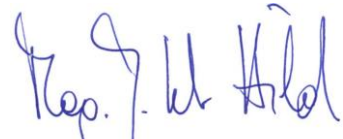
Der Zweck dieser rigorosen Bedingungen und Auflagen ist weiterhin die Eindämmung des Coronavirus. Wichtig ist weiterhin, die Gesundheit der Menschen und die Gesundheit unserer Unternehmen gleichermaßen im Fokus zu haben.

Wir wünschen Ihnen alles Gute für die Wiederaufnahme Ihrer Beratungsdienstleistungen und verbleiben mit

freundlichen Grüßen



Andreas Herz, MSc
Fachverbandsobmann



Mag. Jakob Wild
Geschäftsführer